

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0736/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXIII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 09.11.2021 für das Jahr 2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die aus dem Jahr 2018 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (358.478 €) und die sich aus der Betriebsprüfung 2018 ergebende Überdeckung (73.332 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2019 (497.500 €) wird in der Gebührenkalkulation 2022 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus dem Jahr 2018 sowie der Betriebsprüfung 2018 werden 2022 in Höhe von 62.132 € und 23.424 € verrechnet. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2019 wird in den Gebührenkalkulation des Jahres 2022 in voller Höhe (110.558 €) berücksichtigt.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2020 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Überdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte					
Verrechnungsjahr					
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023
2018	638.478 €	0 €	-280.000 €	-358.478 €	
2018 BP	267.223 €	0 €	-193.891 €	-73.332 €	
2019	958.759 €	0 €	0 €	-497.500 €	-461.259 €

Restmüll gewerblich					
Verrechnungsjahr					
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023
2018	62.132 €	0 €	0 €	-62.132 €	
2018 BP	23.424 €	0 €	0 €	-23.424 €	
2019	110.558 €	0 €	0 €	-110.558 €	0,00

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2022:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus. Die Tonnagegebühr des BAV steigt 2022 für Haus- und Sperrmüll um 4,5%, sowie für Biomüll um 0,4%. Ebenso steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 400 T€ (+5,4 %) ergibt.

Kostensteigernd wirken sich auch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal aus. Die Sanierung des Betriebshofs wirkt sich ebenfalls in erheblichem Maß aus. Mit einer berücksichtigten Investitionshöhe von bisher 13,9 Mio.€ ist die Sanierungsmaßnahme ein bedeutsamer Kostenfaktor, da das Anlagevermögen um ein Vielfaches erhöht wird. Davon wurden im Jahr 2020 circa 10,3 Mio.€ fertiggestellt und aktiviert, in Jahr 2021 werden es voraussichtlich für Tiefbauarbeiten bzw. die Erstellung von Außenanlagen 3 Mio.€ anfallen. Für das Jahr 2022 sind

620.000 € eingeplant. Die aus diesem Anteil resultierenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nicht für ein ganzes Jahr angesetzt, da nicht von einer Fertigstellung zu Beginn des Jahres auszugehen ist. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Folgekosten der Hangsanierung und der weiteren Maßnahmen im östlichen Geländeteil sich erst auf die Gebühren 2023 auswirken.

Weiterhin entstehen Mehrkosten durch die anstehende formale Schließung der Deponie Birkerhof in den kommenden Jahren. Maßgeblich ist hier die Erfüllung der Auflagen der BezReg Köln, um die Deponie zu schließen, stillzulegen und zukünftig in die Nachsorge zu entlassen. Um den Stilllegungsantrag erfolgreich stellen zu können, sind im Jahr 2022 wesentliche Ausgaben u.a. in das Pumpwerk, die Einzäunung und die Instandsetzungsarbeiten der Gaserfassung erforderlich. Da in den vergangenen Jahren keine Rückstellungen für diese Maßnahmen getätigt wurden (die zeitliche Verteilung der Herstellungskosten erfolgte in der Gebührenkalkulation im Rahmen der Abschreibungen der Maßnahmen) bzw. diese zu Zeiten der Kameralistik nicht getätigt werden konnten, wirken sich die Kosten nun mit einer zeitlichen Verteilung auf die Gebühren aus. Für das Jahr 2022 sind Ausgaben in Höhe von 825 T€ geplant. Die entstehenden Ausgaben werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der o.a. Maßnahmen auf die kommenden Jahre verteilt. In den Folgejahren 2022 bis 2024 ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 15,2 Mio.€ (+ 585 T€).

Im Bereich „**Restmüll Haushalte**“ steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 595 T€ auf 12,02 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll 2,4 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um 90 T€ an.

Im Vergleich zu 2021 wird eine niedrigere Überdeckung aus Vorjahren eingesetzt werden (2021: 1.078.028 €; 2022: 929.310 €) und reicht nicht aus, um den Kostenanstieg auszugleichen. Dieses Vorgehen ist allerdings geboten, um weiterhin Überdeckungspotenzial für die Folgejahre zur Verfügung zu haben, um die dann entstehenden Mehrkosten durch oben genannte Sanierungsarbeiten zumindest ansatzweise auffangen zu können und enorme Gebührensprünge in der Zukunft zu verhindern. Die Gebührensätze für die Restmülltonne Haushalte, sowie für den Erwerb der Restmüllsäcke, steigen somit in 2022 um 4,92 % an.

Die Gesamtkosten im Bereich der „**sonstigen Herkunftsbereiche**“ werden gegenüber 2021 um rd. 32 T€ auf 1.914.965€ sinken (-1,63%). Allerdings sinkt hier voraussichtlich auch das Behältervolumen in 2022 (-2,95%).

Aus der Überdeckung 2018 müssen die verbleibenden 62.132 € und aus der Betriebsprüfung 2018 noch 23.424 € eingesetzt werden. Um den Gebührenanstieg ein wenig aufzufangen, wird die volle Überdeckung aus 2019 in Höhe von 110.558 € eingesetzt. Dennoch ergibt sich eine Gebührensteigerung von 9,9%.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für „**Biomüll Haushalte**“ bleibt unverändert. Die „**Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche**“ steigt um 2,3% an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich das Volumen verringert, die Kosten hingegen nahezu gleichbleiben.

XXIII. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XIV. Nachtragsatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen sind Anpassungen in der städtischen Abfallgebührensatzung erforderlich.

§ 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	194,52	97,20
90 l	Restmülltonne	---	291,72	---
120 l	Restmülltonne	---	389,04	---
240 l	Restmülltonne	---	777,96	---
770 l	Restmülltonne	5.093,04	2.496,00	---
1.100 l	Restmülltonne	7.232,52	3.565,68	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	77,28	38,64
90 l Umleerbehälter	---	115,80	---
120 l Umleerbehälter	---	154,44	---
240 l Umleerbehälter	---	308,88	---
770 l Umleerbehälter	2.083,41	991,08	---
1.100 l Umleerbehälter	2.932,92	1.415,88	---
2.500 l Umleerbehälter	6.537,12	3.217,92	1.608,96
5.000 l Umleerbehälter	12.972,96	6.435,96	3.217,92
10.000 l Absetzcontainer	25.844,76	12.871,80	6.435,96
30.000 l Abrollcontainer	77.331,96	38.615,40	19.307,76
10.000 l Presscontainer	38.716,56	19.307,76	9.653,88
20.000 l Presscontainer	77.331,96	38.615,40	19.307,76

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	352,20	125,52
240 l Biotonne	603,24	251,04

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,70 €.

§ 2

In § 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht – erhält Absatz 3 folgende Fassung:

In Fällen des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert eine Unterbrechung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.